

Durchwahl
030 / 50 56 15 38

Datum
05.12.2011

VATM-Stellungnahme zu den Beratungen des Vermittlungsausschuss zum TKG

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend bezieht der VATM Stellung zum Beschluss des Bundesrates vom 25.11.2011 zu dem vom Deutschen Bundestag am 27.10.2011 verabschiedeten Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes zu verlangen.

Zu den Forderungen des Bundesrates bitten wir insbesondere zu zwei Themen nachdrücklich um Ihre Unterstützung:

- 1.) Der Bundesrat fordert in Ziffer 1 seiner Anrufungsgründe (BR-Drucksache 685/11 Beschluss), wie schon in seiner Stellungnahme zum Kabinettsentwurf von April 2011, den **Grundsatz der Störungsfreiheit** als abwägungsfesten Planungsleitsatz im TKG zu verankern. Der Störungsfreiheit (insbesondere gegenüber dem Rundfunk) soll absolute Priorität gegenüber den anderen Regulierungszielen (wie z. B. der effizienten Frequenznutzung) eingeräumt werden. Die Breitbandausbauziele der Bundesregierung könnten jedoch unter einem solchen Grundsatz nicht erreicht werden. Zudem würde die technische Innovationsfähigkeit des Landes gestoppt und der volkswirtschaftliche Schaden wäre enorm. Funkstörungen von vorneherein gänzlich auszuschließen ist weder möglich, noch erforderlich. Der Umgang mit Interferenzen ist eine der Kernaufgaben beim Einsatz von Funktechnik und gehört damit zum Tagesgeschäft der beteiligten Unternehmen sowie der Bundesnetzagentur und damit des Staates.

- 2.) In seinen Anrufungsgründen sowie bereits in seiner Stellungnahme vom 15.04.2011 hat der Bundesrat gefordert, zukünftig durch entsprechende Zustimmungserfordernisse eine stärkere Einflussnahme der Länder bei der Frequenzregulierung zu sichern. So sollen beispielsweise in § 53 Abs. 1 TKG (Frequenzbereichszuweisung) und in § 54 TKG (Frequenznutzungsplan) die Bundesregierung und die Bundesnetzagentur verpflichtet werden, den Bundesrat und die obersten Landesbehörden in stärkerer Weise einzubinden, als dies nach dem TKG 2004 vorgesehen ist.

Die Länder haben bereits durch das Zustimmungserfordernis des Bundesrates bei Frequenzbereichszuweisungen, die den Rundfunk betreffen (§ 53 Abs. 1 S. 2 TKG), umfassende Möglichkeiten, ihre Interessen zu wahren. Ein darüber hinaus gehendes generelles Zustimmungserfordernis verstößt gegen das Verbot der Mischverwaltung in Bereichen der bundeseigenen Verwaltung (Art. 87 GG) (vgl. dazu nur BVerfGE 63, 1 ff.). Ein solcher Verstoß wäre auch gegeben, wenn sämtliche Landesbehörden nach § 54 TKG ihr Einvernehmen zu Änderungen des Frequenznutzungsplans erteilen müssten. Die geplanten Neuerungen in den §§ 53 ff TKG würden außerdem den Verordnungsgebungs- und Verwaltungsprozess im Bereich der Frequenzregulierung stärker bürokratisieren und schwerfälliger werden lassen. Die Änderungsvorschläge bitten wir daher abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Grützner
Geschäftsführer

Im VATM sind mehr als 100 der im deutschen Markt operativ tätigen Telekommunikations- und Dienstleistungsunternehmen aktiv. Alle stehen im direkten Wettbewerb zum Ex-Monopolisten Deutsche Telekom AG und engagieren sich für mehr Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt – zu Gunsten von Innovationen, Investitionen und Beschäftigung. Seit der Marktöffnung im Jahr 1998 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von rund 48,5 Mrd. € vorgenommen. Unmittelbar sichern die neuen Festnetz- und Mobilfunkunternehmen über 55.500 Arbeitsplätze in Deutschland sowie zusätzlich etwa 50 % der Beschäftigung in den Zulieferbetrieben.